



Gemäß § 23. (1) GO der Bezirksvertretungen stellt der unterfertigende Bezirksrat in der Bezirksvertretungssitzung am 29. September 2022 nachstehende

ANFRAGE

zu Ansuchen um Abbruchbewilligung im 15. Bezirk

Die Verluste gründerzeitlicher, vielfach noch sanierungswürdiger Gebäude haben trotz der letzten Bauordnungsnovellierung (Einführung bzw. Neuregelung der Abbruchtätigkeit) noch nicht zu jenem Erfolg geführt, der nach der Beschlussfassung als Intention verkündet wurde. Mittlerweile wurde seitens der zuständigen Bezirkspolitiker*innen auch auf die Mitwirkung der Wohnbevölkerung hingewiesen, die zur Verhinderung von Abbrüchen beitragen könnte. Um diese Mitarbeit auf effizientere Beine zu stellen, sind Informationen bei den einschlägigen Fachdienststellen hilfreich und werden daher folgendermaßen angefragt:

- 1 Für wie viele und welche Gebäude im 15. Bezirk liegen derzeit noch nicht fertig bearbeitete Ansuchen auf Abbruchbewilligung nach BO § 60 (1) lit. d bei der MA 37 vor?
- 2 Für wie viele und welche Gebäude im 15. Bezirk wurden von der MA 37 Abbruchbewilligungen nach BO § 60 (1) lit. d erteilt, bei denen die Abbruchtätigkeit jedoch noch nicht begonnen wurde?
- 3 Für wie viele und welche der in den Fragen 1 und 2 angesprochenen Fälle liegen bei der MA 37 Einreichungen auf Neubebauung der Liegenschaft vor?
- 4 Bei welchen der in den Fragen 1 und 2 angesprochenen Gebäude wurde vom Eigentümer um eine Bestätigung nach BO § 62a (5a) bei der MA 19 angesucht, dass am Erhalt des Bauwerkes kein öffentliches Interesse bestünde?
 - 4.1 In welchen der angesuchten Fälle wurde von der MA 19 entschieden, dass am Erhalt des Gebäudes sehr wohl ein öffentliches Interesse besteht?
 - 4.2 In welchen der angesuchten Fälle wurde von der MA 19 bestätigt, dass am Erhalt des Gebäudes kein öffentliches Interesse besteht?
- 5 Für wie viele und welche Fälle im 15. Bezirk wurde um eine Bewilligung des Abbruchs eines vor dem 1.1.1945 errichteten Gebäudes angesucht, bei dem die MA 19 jedoch vorerst das öffentliche Interesse an dessen Erhalt bestätigte und der Eigentümer dann ein Gutachten über die technische Unmöglichkeit oder die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Aufwendungen für eine Instandsetzung (im Sinne der BO § 60 (1) lit. d) dem Ansuchen um Abbruchbewilligung beilegte? Und
 - 5.1 in welchen dieser Fälle wurde nach Zustimmung zu so einem Gutachten seitens der MA 25 die vom Eigentümer begehrte Abbruchbewilligung von der MA 37 erteilt? Und
 - 5.2 in welchen dieser Fälle wurde sie letztlich NICHT erteilt?
- 6 Für wie viele und welche derzeit mit gründerzeitlichem Gebäudebestand bebauten Liegenschaften im 15. Bezirk liegen bei der MA 37 Einreichungen auf Neubebauung aber (noch) keine Ansuchen auf Abbruchbewilligung vor?